

SATZUNG
zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Crinitzberg
(Baumschutzsatzung - BaumSchS)
Vom: 24. Juni 2021

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) sowie § 19 Abs. 1, § 48 Abs. 1 Nr. 3 Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) hat der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Auf dem Gebiet der Gemeinde Crinitzberg werden alle Bäume, einschließlich ihres Wurzel- und Kronenbereiches, Hecken und Großsträucher, nachfolgend Gehölze genannt, nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

1. alle Laubbäume (einschließlich Walnussbäume) mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr, gemessen in 100 cm Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge, gemessen in einer Höhe von 100 cm vom Erdboden aus, maßgebend. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz zum Ansatz zu bringen;
2. Sträucher einheimischer Pflanzenarten von mindestens 200 cm Höhe;
3. frei wachsende Hecken aus einheimischen Gehölzen von mindestens 200 cm Höhe;
4. Ersatzpflanzungen, die auf Grundlage von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie sonstiger Rechtsvorschriften angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe.

(3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Nadelgehölze, Pappeln, Birken, Baumweiden und Obstbäume;
2. abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken;
3. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen;
4. Gehölze im Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG);
5. Gehölze in zur kleingärtnerischen Nutzung bestimmten Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen, die in den Geltungsbereich des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) fallen;
6. Gehölze an öffentlichen Straßen, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Straßen eingeschränkt oder behindert wird oder andere Vorschriften dies erfordern;
7. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, an Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken.

(4) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere der §§ 20 ff., 30, 39 BNatSchG und des § 21 SächsNatSchG sowie Vorschriften in Schutzverordnungen für geschützte Gebiete und Objekte in Bauungs-, bzw. Vorhaben- und Erschließungsplänen und in Satzungen nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz sowie in Erhaltungssatzungen bleiben unberührt.

(5) Diese Satzung findet keine Anwendung, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 und 2 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 9 bis 12 SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist

1. die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
2. die Belebung, Gliederung und / oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
3. die Erhaltung oder Verbesserung des örtlichen Kleinklimas;
4. die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Naturgüter;
5. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft;
6. die Schaffung und Erhaltung der innerörtlichen Durchgrünung;
7. die Erhaltung von Lebensräumen für Tiere;
8. die dauerhafte Sicherung eines artenreichen Gehölzbestandes.

§ 3 Pflegegebot

Die nach § 1 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 und die Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil Landschaftsgestaltung (LG), Abschnitt IV "Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" sowie der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) "Baumpflege" in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 1 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

§ 4 Verbote

(1) Es ist verboten die nach § 1 dieser Satzung geschützten Gehölze zu fällen, zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder wesentlich in Bestand oder Aufbau zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Es ist verboten Maßnahmen oder Handlungen im Wurzel-, Kronen- oder Stammbereich geschützter Gehölze durchzuführen, die zur Schädigung, zur nachhaltigen Beeinträchtigung oder zum Absterben der Gehölze führen können.

(3) Insbesondere ist es verboten,

- a) die Wurzelbereiche von nach § 1 geschützten Gehölzen auf unbefestigten Flächen, durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und Abstellens sowie durch das Ablagern von Gegenständen, Aufbringen von Asphalt, Beton oder ähnliche wasserundurchlässige Beläge zu verdichten bzw. abzudichten;
- b) bei nach § 1 geschützten Gehölzen innerhalb der geschützten Wurzelbereiche Abgrabungen, Ausschachtungen oder Auffüllungen vorzunehmen, wenn nicht gleichzeitig Schutzmaßnahmen nach neuestem Stand der Technik durchgeführt werden;
- c) im Bereich von nach § 1 geschützten Gehölzen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen, freizusetzen oder damit umzugehen, welche geeignet sind das Gehölzwachstum zu gefährden;

- d) an nach § 1 geschützten Gehölzen Werbematerialien, Plakate, Schilder, Hinweistafeln oder sonstige Objekte anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen;
- e) bei nach § 1 geschützten Gehölzen die Wurzeln, Rinde oder Baum- bzw. Strauchkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, dass das Wachstum des Gehölzes nachhaltig beeinträchtigt wird.
- f) an nach § 1 geschützten Gehölzen Weidezäune und Zäune bzw. Halterungen dafür zu befestigen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Die Verbote nach § 4 gelten nicht für die Durchführung

- 1. der üblichen Nutzung der nach § 1 geschützten Gehölze, gestalterischer Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie von Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Die Maßnahmen haben dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken zu entsprechen;
- 2. von Maßnahmen an nach § 1 geschützten Gehölzen im Rahmen der Gewässerunterhaltung soweit diese Maßnahmen dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken entsprechen, sowie von Maßnahmen, die für die Unterhaltung wasserbaulicher Anlagen erforderlich sind;
- 3. von Maßnahmen an nach § 1 geschützten Gehölzen im Rahmen der Unterhaltung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. -anlagen, soweit sie dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken entsprechen und keine andere Möglichkeit zur Abwehr der Baumauswirkung besteht;
- 4. von unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwendung einer von einem geschützten Gehölz ausgehenden unmittelbaren Gefahr für Personen oder Sachwerte, insbesondere bei Maßnahmen, die der Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht dienen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde Crinitzberg vor ihrer Durchführung und, wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich nach Durchführung der Maßnahme anzuzeigen. Die Gründe für die Maßnahme sowie die Gründe für deren Unaufschiebbarkeit sind der Gemeinde Crinitzberg unter Vorlage geeigneter Nachweise darzulegen.

Äußert sich die Gemeinde Crinitzberg gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige mit Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

§ 6 Ausnahmen

(1) Die Gemeinde Crinitzberg kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn

- 1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 1 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern;
- 2. dies zur Errichtung, Änderung, Erweiterung oder Erhalt baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBauO) erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann;
- 3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt;
- 4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 1 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen.

(2) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Befreiungen

(1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Der § 39 SächsNatSchG gilt entsprechend.

§ 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6

(1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder einem sonstigen Berechtigten bei der Gemeinde Crinitzberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vor der Durchführung der geplanten Maßnahme zu beantragen. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist zu begründen. Dem schriftlichen Antrag ist ein Lageplan mit dem ungefähren Standort sowie der Angabe von Art und Stammumfang, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, des geschützten Gehölzes beizufügen.

(2) Die Entscheidung über einen Antrag nach Abs. 1 Satz 1 wird innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des vollständigen Antrages bei der Gemeinde Crinitzberg schriftlich erteilt. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Gemeinde Crinitzberg vor Ablauf der Sechswochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 10 versehen werden. Sie ist ein Jahr lang gültig.

(3) Das Verfahren ist kostenfrei.

(4) Die Gemeinde Crinitzberg hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Gemeinde Crinitzberg entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7

(1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7 gelten die § 8 Abs. 1 und Abs. 4 entsprechend sowie der § 39 SächsNatSchG.

(2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Verwaltungskosten-satzung der Gemeinde Crinitzberg erhoben.

§ 10 Ersatzpflanzung

(1) Beträgt der Stammumfang des gefälltten, entfernten oder auf sonstige Art zerstörten geschützten Gehölzes bis 100 cm, sind zwei Ersatzpflanzungen mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm nach zu pflanzen.

Beträgt der Stammumfang des Baumes mehr als 100 cm ist für jeden angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.

(2) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

(3) Die Ersatzpflanzung ist grundsätzlich auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Wenn die Grundstücksgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Gemeinde Crinitzberg entweder auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden oder auf ein anderes Grundstück im Geltungsbereich ausgewichen werden. Sofern der Antragsteller nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, kann von der Gemeinde ein anderes geeignetes Grundstück im Geltungsbereich bestimmt werden oder eine Ausgleichsabgabe festgesetzt werden.

(4) Die Höhe der Ausgleichsabgabe nach Abs. 3 bemisst sich an der üblichen Höhe der Kosten der Ersatzpflanzung im Sinne des Abs. 1. Diese Ausgleichsabgabe ist an die Gemeinde Crinitzberg zu entrichten, die diese zweckgebunden für Gehölzschutzmaßnahmen verwendet.

(5) Der Vollzug der Ersatzpflanzung ist fristgemäß und schriftlich bei der Gemeinde Crinitzberg bzw. Stadt Kirchberg, SG Baum,- Gewässer- und Naturschutz anzuzeigen und in einem Lageplan sowie mittels Fotos zu dokumentieren.

§ 11 Betreten von Grundstücken, Auskunftspflicht

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde Crinitzberg sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 37 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten und Auskünfte einzuholen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde Crinitzberg aufgrund des § 49 Abs. 3 Nr. 2 SächsNatSchG zuständig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 nach § 1 dieser Satzung geschützte Gehölze fällt, entfernt, zerstört, schädigt oder wesentlich in Bestand oder Aufbau verändert;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Maßnahmen oder Handlungen im Wurzel-, Kronen- oder Stammbereich geschützter Gehölze durchführt, die zur Schädigung, zur nachhaltigen Beeinträchtigung oder zum Absterben der Gehölze führen können;
3. entgegen § 4 Abs. 3
 - a) die Wurzelbereiche von nach § 1 geschützten Gehölzen auf unbefestigten Flächen, durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und Abstellens sowie durch das Ablagern von Gegenständen, Aufbringen von Asphalt, Beton oder ähnliche wasserundurchlässige Beläge verdichtet bzw. abdichtet;

- b) bei nach § 1 geschützten Gehölzen innerhalb der geschützten Wurzelbereiche Abgrabungen, Ausschachtungen oder Auffüllungen vornimmt, wenn nicht gleichzeitig Schutzmaßnahmen nach neuestem Stand der Technik durchgeführt werden;
- c) im Bereich von nach § 1 geschützten Gehölzen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt, freisetzt oder damit umgeht, welche geeignet sind das Gehölzwachstum zu gefährden;
- d) an nach § 1 geschützten Gehölzen Werbematerialien, Plakate, Schilder, Hinweistafeln oder sonstige Objekte anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt;
- e) bei nach § 1 geschützten Gehölzen die Wurzeln, Rinde oder Baum- bzw. Strauchkrone in einem Ausmaß beschädigt, dass das Wachstum des Gehölzes nachhaltig beeinträchtigt wird.
- f) an nach § 1 geschützten Gehölzen Weidezäune und Zäune bzw. Halterungen dafür befestigt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Anzeige- und Nachweispflicht gemäß § 5 Nr. 4 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
2. angeordnete Ersatzpflanzungen nach § 10 nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt;
3. die mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 oder einer Befreiung nach § 7 verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

§ 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Crinitzberg zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Crinitzberg (Baumschutzsatzung) vom 23.02.1995 sowie Artikel 3 der Satzung zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) der Gemeinde Crinitzberg vom 25.10.2001 außer Kraft.

Crinitzberg, den 24.06.2021



Steffen Pachan
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen(SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannter Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.